

**II-2140 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode**

Nr. 11801

1987-11-05

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. Stippel, Dr. Nowotny
und Genossen

an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung
betreffend Ausschreibung der Leitung der Abteilung I/7 der
Sektion I im Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung

In der Wiener Zeitung vom 14. Oktober 1987 hat Wissenschafts-
minister Dr. Hans Tuppy die mit Ablauf des Jahres 1987 frei-
werdende Funktion der Leitung der Abteilung I/7 der Sektion I
im BMWF öffentlich ausgeschrieben.

Da im Ausschreibungstext als Bewerbungserfordernis u.a. eine "mehrjährige und erfolgreiche Tätigkeit bei der Behandlung von Agenden der Abteilung" angeführt wird, gibt es Grund zur Annahme, daß es sich bei diesem Ausschreibungstext lediglich um die Erfüllung eines Formalerfordernisses handelt und die tatsächliche Personalentscheidung hinsichtlich der ausgeschriebenen Stelle bereits getroffen wurde. Aus dieser sachlich nicht gerechtfertigten Einschränkung im Ausschreibungstext folgt nämlich, daß Bewerber, die sich bisher nicht im Rahmen einer Tätigkeit in der betreffenden Abteilung mit Angelegenheiten der Studienförderung und der weiteren Förderungsmaßnahmen, Angelegenheiten des Hochschulsports und Auszeichnungsangelegenheiten beschäftigt haben, ausgeschlossen werden.

- 2 -

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung folgende

A n f r a g e :

1. Worin liegt die sachliche Begründung, in der Ausschreibung der Funktion der Leitung der Abteilung I/7 der Sektion I im BMWF die "mehrjährige und erfolgreiche Tätigkeit bei der Behandlung von Agenden der Abteilung" als Voraussetzung für die Bewerbung zu verlangen?
2. Auf wieviele Mitarbeiter Ihres Ressorts trifft diese besondere Bewerbungsvoraussetzung zu?
3. Werden Sie Bewerber, welche die genannte spezielle Bewerbungsvoraussetzung nicht erfüllen, aus dem Verfahren ausschließen?
4. In welcher Weise werden Sie sicherstellen, daß die Besetzung der ausgeschriebenen Funktion streng nach objektiven Kriterien erfolgen wird?